

## **VEREINSSATZUNG**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Hürther Verein zur Quartier-Erhaltung Stotzheim Sielsdorf“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hürth.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Intensivierung des dörflichen Lebens in enger Abstimmung mit den Interessen und Zielsetzungen der Dorfgemeinschaften von Stotzheim und Sielsdorf oder anderer in den Orten tätiger Vereine. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Instandhaltung von Infrastruktur (Versammlungsstätten, etc.). Des Weiteren sollen Veranstaltungen, Konzerte und Brauchtumsfeste mitgegründet und mit veranstaltet werden. Geschaffene oder unterhaltene Versammlungsstätten sollen anderen Vereinen, einschlägigen Organisationen und natürlichen Personen zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung fordert den Vorstand ggfs. zur erneuten Entscheidung auf.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Auflösung der juristischen Person, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

(3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer 2/3tel Mehrheit. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.

(2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen.

(4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

(1) der Vorstand,

(2) die Mitgliederversammlung.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeister.

(3) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Als Beisitzer in den erweiterten Vorstand kann jede im Rahmen einer Mitgliederversammlung gewählte Person aufgenommen werden.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener Wahl gewählt. Wenn die Mitgliederversammlung zustimmt, ist eine gemeinsame Wahl aller Vorstandsmitglieder auch durch Handzeichen möglich. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Zeit bis zu der nach § 9 Abs. 1 c) einzuberufenden Mitgliederversammlung.

(7) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(8) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte nicht beschränkt. Geldgeschäfte können nur aus positiven Konten getätigt werden.

(9) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im geschäftsführenden Vorstand und im erweiterten Vorstand entscheidet der 1. Vorsitzende.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,

b) mindestens einmal jährlich, davon ein Termin möglichst in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres,

c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift als Brief oder E-Mail. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

a) die Genehmigung der Jahresrechnung,

b) die Wahl von 2 Kassenprüfern oder die Beauftragung eines Mitgliedes der steuerberatenden Berufe,

- c) die Entlastung des Vorstands,
- d) die Wahl des Vorstands,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
- h) Berufungen abgelehnter Bewerber,
- i) die Auflösung des Vereins,

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate vor, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

(7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Satzungszwecks enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

(8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim anzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 10 Vermögen**

(1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen. Er ist berechtigt, Leistungen für den Verein anzunehmen und zu quittieren.

(2) Das Vermögen des Vereins wird durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung geprüft. Alternativ zu den Kassenprüfern kann ein Mitglied der steuerberatenden Berufe diese Prüfung vornehmen. Die Kassenprüfer sind rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuladen und erstatten bei der Mitgliederversammlung Bericht. Sie schlagen der Mitgliederversammlung evtl. die Entlastung des Vorstands vor. Antrag auf Entlastung kann auch jedes anwesende Vereinsmitglied stellen.

(3) Zahlungen sind nur mit Genehmigung des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers vorzunehmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Hürth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu gleichen Teilen in den Ortsteilen Stotzheim und Sielsdorf zu verwenden hat.

## **§ 12 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Köln.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 26.04.2023 errichtet.

Gründungsmitglieder:

Siehe Anwesenheitsliste